



SPICER GELENKWELLENBAU

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Parteien, Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "**Verkaufsbedingungen**") finden Anwendung auf sämtliche Angebote, Verträge und Bestellungen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend "**Lieferungen**") durch die Spicer Gelenkwellenbau GmbH oder ihre Rechtsnachfolger (nachfolgend "**Verkäufer**") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Käufer**") im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen.

1.2 Geltungsbereich, Fassung, Ausschluss anderer Bedingungen

1.2.1 Für Angebote des Verkäufers, Verträge des Verkäufers mit dem Käufer und einzelne Bestellungen gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.gwb-essen.de abrufbar sind, und welche der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage übersenden wird. Die Verkaufsbedingungen kommen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.

1.2.2 Der Geltung entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers eine Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen, Kündigung

2.1 Angebot, Vertragsschluss,

2.1.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.1.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder Lieferung zustande, oder – wenn der Verkäufer ein verbindliches Angebot mit zeitlicher Befristung abgegeben hat – mit fristgerechter schriftlicher Annahme durch den Käufer.

2.2 Vertragsinhalt, Nebenabreden

2.2.1 Der Leistungsumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers nebst Anlagen abschließend bestimmt.

2.2.2 Nebenabreden und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.3 Abweichungen vom Vertragsinhalt, Teillieferungen

2.3.1 Bei der Lieferung von Sonderanfertigungen steht es dem Verkäufer frei, Mehr- oder Minderlieferungen auszuführen. Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, wenn und soweit diese dem Käufer unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden können.

2.3.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen zu bewirken, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

2.3.3 Der Verkäufer ist berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Käufers Änderungen an den Lieferungen vorzunehmen, wenn die Brauchbarkeit der gelieferten Waren hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.4 Unterlagen

Die vom Verkäufer vorgelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben enthalten nur

Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet sind.

2.5 Kündigung

2.5.1 Sollte der Käufer eine Bestellung für individuell angepasste Produkte, für die der Verkäufer bereits unfertige Erzeugnisse hergestellt hat, kündigen, ist der Verkäufer nur zur Erstattung seiner direkten und indirekten Kosten für diese unfertigen Erzeugnisse berechtigt, soweit der Verkäufer einen Anspruch auf Ersatz dieser direkten und indirekten Kosten auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage hat.

3. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

3.1 Preise

3.1.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind Preise in EURO rein netto ab Werk vereinbart. Die Preise schließen insbesondere Umsatzsteuer, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten sowie Verpackungskosten nicht mit ein.

3.1.2 Zur Berechnung kommen die bei Auslieferung festgestellten Stückzahlen.

3.1.3 Bei einer Steigerung von Material- oder Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen wird der Verkäufer dem Käufer die preisrelevanten Faktoren und deren konkrete Erhöhung darlegen.

3.1.4 Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung von uns gesondert ausgewiesen.

3.2 Zahlungsweise

3.2.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3.2.2 Der Verkäufer behält sich vor, Ware nur per Nachnahme oder gegen Vorkasse zu versenden.

3.2.3 Zahlungen per Scheck oder Wechsel gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfolgt. Kosten, welche durch die Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insbesondere Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen hat in vollem Umfang der Käufer zu tragen.

3.3 Zahlungsverzug

3.3.1 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

3.3.2 Verzug des Käufers tritt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Verpackung

5.3 Stellt der Käufer Verpackungsbehältnisse, die sich im Eigentum oder in der Organisationsverantwortung des Käufers befinden, zur



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Erfüllung der Lieferverpflichtung des Verkäufers bei, so hat der Käufer sicher zu stellen, dass die Verpackungsbehältnisse jeweils rechtzeitig vor den anstehenden Lieferterminen, in ausreichender Menge und den qualitativen Anforderungen des Käufers entsprechend beim Verkäufer für den Verkäufer kostenfrei angeliefert werden.

5.2 Mehrkosten, welche im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Beistellung von Verpackungsbehältnissen gemäß vorstehender **Ziff. 5.1** entstehen, kann der Verkäufer vollumfänglich vom Käufer ersetzt verlangen.

5.3 Der Käufer kann keine Rechte aus Mängeln der gelieferten Waren herleiten, die auf der Mangelhaftigkeit oder der nicht ausreichenden Reinigung der vom Käufer beigestellten Verpackungsbehältnissen beruhen.

5.4 Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer verwendete Transportverpackungen am Geschäftssitz des Verkäufers innerhalb der betriebsüblichen Zeiten zurückzugeben. Transportverpackungen werden montags bis donnerstags von 7.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr in den Werken des Verkäufers an folgenden Standorten angenommen:

- (i) Werk I: Westendhof 5-9, 45143 Essen
- (ii) Werk II: 2. Schnieringstr. 49, 45329 Essen
- (iii) Werk Dachau: Röntgenstr. 8, 85221 Dachau

5.5 Die vom Käufer zurückgegebenen Transportverpackungen müssen gereinigt und frei von Fremdstoffen sowie nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Gibt der Käufer Transportverpackungen zurück, welche nicht den Bestimmungen des vorstehenden Satz 1 entsprechen, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Sortierungs- und Reinigungskosten oder sonstige Mehrkosten für die Rücknahme und Entsorgung der Transportverpackungen in Rechnung zu stellen.

6. Termine und Fristen

6.1 Alle genannten Lieferfristen und Termine gelten nur näherungsweise.

6.2 Lieferungen sind erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails auszuführen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.

6.3 Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Käufer und/oder die Leistung der etwa geschuldeten Anzahlung.

6.4 Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Verkäufer verschuldet.

6.5 Für höhere Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen, etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Der Verkäufer wird dem Käufer derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

6.6 Kommt der Verkäufer aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5% des auf den verzögerten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises für jede volle Verzugswche, höchstens jedoch auf 5% des auf den verzögerten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises.

6.7 Wird eine Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers, mindestens jedoch 0,5% des

Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern. Macht der Verkäufer von seinem Recht der anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes Gebrauch, ist er berechtigt, vom Käufer Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Versicherung

7.1.1 Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegenüber dem Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, Eigentum des Verkäufers.

7.1.2 Der Käufer muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (nachfolgend auch „**Vorbehaltware**“ genannt) bis zum Eigentumsübergang pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

7.1.3 Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der Verkäufer das Recht, die Vorbehaltware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern der Verkäufer die Vorbehaltware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Verkäufer die Vorbehaltware pfändet. Vom Verkäufer zurückgenommene Vorbehaltware darf der Verkäufer verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, nachdem der Verkäufer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

7.1.4 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.1.5 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten oder weiter zu veräußern.

7.1.6 Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts – insbesondere auch den Gläubigern des Käufers gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswirksame Entstehung des Eigentumsvorbehalts und dessen Aufrechterhaltung bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises sicher zu stellen.

7.1.7 Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht zu, gestattet sie aber dem Verkäufer sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten oder einräumen zu lassen, welche der Sicherung des Kaufpreises dienen, so steht es dem Verkäufer frei, alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand zur Sicherung des Kaufpreises treffen will.

7.2 Verarbeitung, Vermengung, Vermischung, Aufbewahrung

7.2.1 Werden die gelieferten Gegenstände vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Käufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

7.2.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von Ware, die im Eigentum Dritter oder in seinem Eigentum steht (nachfolgend auch „Fremdware“ genannt), aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt oder vermischt und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von der Fremdware zu trennen, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2.3 Erwirbt der Käufer durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an den dies annehmenden Verkäufer das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Der Wert der Ware des Verkäufers bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Der Käufer hat in diesem Fall die im Eigentum des Verkäufers oder im Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.3 Veräußerung

Wird Vorbehaltsware vom Käufer alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Käufers am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis des Verkäufers unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.4 Einziehung

7.4.1 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz (**Ziff. 7.3**) genannten Forderungen.

7.4.2 Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

7.4.3 Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.4.4 Nimmt der Käufer eine an den Verkäufer abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

7.5 Zwangsvollstreckung, Insolvenz

7.5.1 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, seine Vorbehaltsware abzuholen.

7.5.2 Hat der Käufer Vorbehaltsware mit Fremdware vermengt oder vermischt, ist der Verkäufer berechtigt, im Einvernehmen mit dem

Käufer anhand der Rechnungsunterlagen seine Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Käufer an dieser Aussonderung nicht mitwirken, so ist der Verkäufer berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

7.6 Übersicherung

Übersteigt die dem Verkäufer aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10%, so ist der Verkäufer verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Käufers vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers bestimmt sich nach dem Preis, den der Verkäufer dem Käufer in Rechnung gestellt hat.

8. Gefahrübergang

8.1 Der Versand von Waren erfolgt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Käufer dem Frachtführer gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.

8.2 Auf schriftliche Aufforderung des Käufers schließt der Verkäufer für die jeweilige Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden ab; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Käufer.

8.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

8.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet etwaiger Rechte wegen der Mängel entgegenzunehmen.

9. Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Unterlagen und Ähnliches

9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Das gilt auch dann, wenn Werkzeuge, die im Auftrag des Käufers gefertigt und für die Kosten berechnet wurden.

9.2 Für die Richtigkeit von Modellen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Informationen oder Werkzeugen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, wird keine Haftung übernommen. Wenn aus Zeichnungen oder aus der Bestellung keine eindeutigen Angaben für Ausführungstoleranzen hervorgehen, fertigt der Verkäufer nach branchenüblichen Normen und/oder innerhalb der durch das Fertigungsverfahren bedingten Toleranzgrenzen.

10. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Qualitäts- und Mengenabweichungen müssen gegenüber dem Verkäufer gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Eingang der Ware, schriftlich gerügt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige beim Verkäufer.

10.2 Die Gewährleistungsfrist für die vom Verkäufer gelieferte Ware beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung. Sie gilt für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Ware, insbesondere auch für Folgeschäden und Ansprüche aus unerlaubter Handlung.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 10.3 Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung des Verkäufers zunächst darauf, dass der Verkäufer für nachgewiesenermaßen mangelhafte Ware kostenlos Ersatzwaren liefert. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß vorstehender **Ziff. 10.3 Satz 1** steht dem Käufer das Recht auf Rücktritt zu. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Käufers auf Minderung ist ausgeschlossen.
- 10.4 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 10.5 Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, soweit dies ihm zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Vorsatz beruht.
- 10.6 Die Produktbeschreibungen des Verkäufers sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsrelevante Beschaffenheitsangabe dar.
- 10.7 Der Käufer kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer trotz angemessener Fristsetzung die Nacherfüllung gemäß **Ziff. 10.3 Satz 1** nicht geleistet hat oder wenn dem Käufer diese Nacherfüllung nicht zumutbar ist.
- 10.8 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn und Schäden an oder sonstigen Vermögensgegenständen des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt ist, das heißt eine Pflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). Sie gilt ferner nicht, wenn der Käufer berechtigt ist, auf Grund einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der **Ziff. 10.8, Sätze 3 und 5** auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 10.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen der **Ziff. 10.8** nicht verbunden.
- 11 Haftung für Mängel bei der Bearbeitung von vom Käufer eingesandten Materials**
- 11.1 Wird vom Verkäufer Material bearbeitet, welches der Käufer eingesandt hat (nachfolgend auch „**Eingesandtes Material**“ genannt), haftet der Verkäufer nicht für Mängel, die sich bei der Bearbeitung (z.B. Warmbehandlung, Zerspanen, Schleifen) aus dem Verhalten des Werkstoffes des Eingesandten Materials ergeben. Hinsichtlich der Warmbehandlung von Eingesandtem Material gelten die besonderen Bestimmungen des Verkäufers, welche unter www.gwbdriveshaft.com abrufbar sind und welche der Verkäufer dem Käufer auf Anforderung übersenden wird. Wird eingesandtes Material durch Materialfehler oder sonstige in den Eigenschaften des Eingesandten Materials begründete Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- 11.2 Kann ein Werkstück des Eingesandten Materials auf Grund von Umständen nicht bearbeitet werden, die der Verkäufer zu vertreten hat, so übernimmt der Verkäufer die Bearbeitung eines gleichartigen Ersatzstückes. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 12 Weitergehende Haftung**
- 12.1 Eine weitergehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz als in **Ziff. 10** und **Ziff. 11** vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- 12.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Bestimmungen der Verkaufsbedingungen unberührt; dies gilt auch für andere zwingende gesetzliche Regelungen.
- 12.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 13 Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit**
- 13.1 Die vom Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung den gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 13.2 Die Prüfung der Eignung der bestellten und gelieferten Ware obliegt allein dem Käufer. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die dem Verkäufer im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware übermittelten Informationen und Unterlagen, einschließlich Zeichnungen und Datenblätter, zutreffend sind und dem speziellen Anforderungsprofil des Käufers entsprechen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Käufer vorgesehene Verwendung.
- 13.3 Vom Verkäufer übermittelte Sicherheits- und Handhabungshinweise in jeder Form sind unbedingt zu beachten.
- 14 Vertraulichkeit**
- 14.1 Vertrauliche Informationen**
- 14.1.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die der Verkäufer dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit der Verkäufer vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 14.2.1 Die Speicherung und Vervielfältigung vertraulicher Informationen durch den Käufer ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- 14.3.1 Der Käufer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an den Verkäufer zurückzugeben oder diese auf Wunsch des Verkäufers zu vernichten und ihm die Vernichtung nachzuweisen.
- 14.2 Fortwirkende Vertraulichkeit**
- Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Käufer allgemein bekannt geworden sind, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses.
- 15 Verschiedenes**
- 15.1 Erfüllungsort**
- Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort Essen.



SPICER GELENKWELLENBAU

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

15.2 Anwendbares Recht

Der Vertrag und damit in Zusammenhang stehende außervertragliche Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

15.3 Gerichtsstand

Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für Essen örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Stand 11/17